bureau Plattner

NEWSLETTER 07/2018

27.03.2018

IN DIESER AUSGABE

1. Die Übermittlung der Rechnungsdaten des zweiten Semesters 2017

1 Die Übermittlung der Rechnungsdaten des zweiten Semesters 2017

Für MwSt.-Subjekte

Wir erinnern Sie daran, dass die Übermittlung der Daten in Bezug auf die ausgestellten / erhaltenen Rechnungen im zweiten Semester 2017 innerhalb vom Freitag, den 06/04/2018 erfolgen muss.

Jede Art eines bestimmten Beleges der ausgestellten / erhaltenen Rechnungen, sowie der Zollbolletten und der diesbezüglichen Berichtigungen / Gutschriften wurde einer der folgenden Kodexe zugeteilt:

Art des Belegs	Kodex
Rechnung	TD01
Gutschrift	TD04
Belastungsnote	TD05

Vereinfachte Rechnung	TD07
Gutschrift vereinfachte Rechnung	TD08
Rechnung innergemeinschaftlicher Ankauf von Waren	TD10
Rechnung innergemeinschaftlicher Ankauf von Leistungen	TD11
Zusammenfassendes Dokument	TD12

Die telematisch übermittelten Daten der ausgestellten / erhaltenen Rechnungen, sowie der Zollbolletten und der diesbezüglichen Berichtigungen / Gutschriften, welche von allen MwSt.-Subjekten, sowie von Steuervertretungen und Betriebstätten ausländischer Unternehmen vorgenommen werden muss, müssen folgende Elemente enthalten:

- die Identifizierungsdaten der Vertragsparteien (Länderkodex, MwSt.-Nummer / Steuernummer)
- Datum und Nummer der Rechnung
- Steuergrundlage / Steuersatz / Steuer
- Art der Operation, laut folgender Klassifizierung:

Von der MwSt. ausgeschlossene Operationen laut Art. 15, des DPR 633/72	N1
Nicht der MwSt. unterworfene Operationen aufgrund des Fehlens der diesbezüglichen Voraussetzungen	N2
Nicht der MwSt. unterliegende Operationen („non imponibili“)	N3
MwSt.-freie Operationen	N4
Operationen, welche dem Margenregime unterliegen	N5
Operationen im Reverse - Charge	N6
Sonderregime innerhalb der MwSt.	N7

In Bezug auf folgende Sonderfälle sind die nachfolgenden Kodexe zu verwenden:

Art der Operation	Kodex
Eingangsrechnungen ohne MwSt. ex Art. 74, DPR Nr. 633/72, sofern diese im MwSt.-Eingangsregister eingebucht sind	N2
Eingangsrechnungen von Kleinunternehmern / pauschalisierten Subjekten	N2

Leistungen ohne MwSt. Aufgrund des Fehlens der territorialen Voraussetzungen ex art. 7-ter, DPR Nr. 633/72	N2
Exporte von Gütern an Subjekte außerhalb der EU	N3
Exporte von Gütern im Margenregime.	N3
Verkäufe / Leistungen an gewohnheitsmäßige Exporteure mit Absichtserklärung	N3
Verkauf von Gütern mit Einlagerung dieser in ein MwSt.-Lager	N3
Rechnungen für innergemeinschaftliche Ankäufe welche nicht der MwSt. unterliegen / MwSt.-frei sind laut art. 42, DL n. 331/93: – sofern die Operation nicht der MwSt. – sofern die Operation von der MwSt.-befreit ist	 N3 N4
Operationen, welche dem Split – Payment – Verfahren unterliegen	---(*)

(*) Es wird der Steuersatz und der Betrag der MwSt.-Steuer angeführt, im Feld "MwSt.-Fälligkeit" wird "S" angeführt.

Zusätzliche Informationen bezüglich der zu übermittelnden Rechnungsdaten können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/normativa+e+prassi/provvedimenti/2018/febbraio+2018+provvedimenti/provvedimento+05022018+dati+fattura.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Landwirte, welche laut Art. 34, Absatz 6, des DPR 633/72 (Landwirte welche im Vorjahr, oder im Falle des Beginns der Tätigkeit, voraussichtlich einen Umsatz von nicht höher als Euro 7.000 erzielt haben / erzielen, sind von den Buchhaltungspflichten befreit) von der Führung der MwSt.-Register befreit sind, auch von der telematischen Übermittlung der Rechnungsdaten befreit sind. Auch die pauschalisierten Subjekte und die Kleinstunternehmer, insofern diese von jeglicher Buchhaltungspflicht und von der Abgabe der jährlichen MwSt.-Erklärung befreit sind, müssen die telematische Übermittlung der Rechnungsdaten nicht vornehmen.

Die Sportvereine und die sonstigen Subjekte welche vom Gesetz Nr. 398/91 geregelt sind (Amateursportvereine, Musikvereine, Tanzvereine, usw.) und somit das entsprechende Pauschalsystem anwenden, wobei diese von der Registrierung der Eingangsrechnungen befreit sind, müssen lediglich die Eckdaten in Bezug auf die Ausgangsrechnungen übermitteln, welche für die gewerblichen und institutionellen Tätigkeiten ausgestellt wurden und in das besagte Regime fallen.

Die Finanzverwaltung hat geklärt dass:

- die Eckdaten in Bezug auf Benzinkarten nicht übermittelt werden müssen, und auch nicht Operationen, welche durch Kassabelege / Steuerquittungen belegt wurden;
- im Falle von Rechnungen, welche mehrere Rechnungsempfänger aufweisen (wie z.B. bei baulichen Sanierungsarbeiten, wo als Rechnungsempfänger mehrere private Mitbesitzer angeführt werden), nur die Erkennungsdaten eines einzigen Rechnungsempfängers übermittelt werden müssen;
- es nicht notwendig ist, die elektronischen Rechnungen, welche beispielsweise an öffentliche Körperschaften übermittelt wurden (welche durch das eigens dafür errichtete Portal „SdI – Sistema di Interscambio" an die öffentliche Körperschaft übermittelt wurden) telematisch zu übermitteln;
- die Anwendung des zusammenfassenden Dokuments laut Art. 6, DPR 695/96 nicht von der Übermittlung der Eckdaten der einzelnen Rechnungen befreit (der vorher genannten Artikel sieht vor, dass für Zwecke der MwSt. die Eingangsrechnungen unter 300,00 Euro auf einem monatlichen Sammelbeleg aufgelistet werden und lediglich letzterer verbucht werden kann, wobei auf letzterem folgende Daten aufgelistet werden müssen: Rechnungsnummer, Steuergrundlage, Betrag der MwSt. nach MwSt.-Sätze unterteilt). Die wichtige Neuerung, welche ab der innerhalb des 06/04/2018 vorzunehmenden Übermittlung eingeführt wurde, ist folgende: Mit Bezug auf das zusammenfassende Dokument können, an Stelle der vorher genannten Daten, auch nur die Daten des zusammenfassenden Dokumentes übermittelt werden (die MwSt.-Nummer des Verkäufers oder des Leistenden mit Bezug zum zusammenfassenden Dokument der ausgestellten Rechnungen, die MwSt.-Nummer des Käufers oder Auftraggebers mit Bezug zum zusammenfassenden Dokument der Eingangsrechnungen, das Datum und die Nummer des zusammenfassenden Dokuments, sowie die gesamte MwSt.-Grundlage und die gesamte MwSt., unterteilt nach MwSt.-Satz). Diese Neuerung stellt jedoch eine Erleichterung dar, die freiwillig angewandt werden kann; somit kann auch darauf verzichtet werden, damit die Erstellung des Datenfiles für die Übermittlung der Rechnungsdaten aus Eurem System genau gleich wie im Zuge der Meldung bezüglich des I. Semesters erfolgen kann (ohne somit entsprechende Änderungen durch Euren Techniker an Eurer Buchhaltungssoftware durchführen zu müssen);
- die Felder für die Angabe der Betriebstätte oder des Steuervertreters müssen nur dann ausgefüllt werden, wenn die entsprechenden Daten dieser in der Rechnung angeführt sind (im Falle der Betriebstätte müssen lediglich die Adresse /

Postleitzahl / Gemeinde / Nation ausgeführt werden, während beim Vorliegen einer Steuervertretung lediglich die beiden folgenden Kodexe ausgeführt werden müssen: „IdPaese – Identificativo Paese" und „IDCodice – Identificativo Codice");
- auch die Rechnungsdaten in Bezug auf die Operationen mit dem Ausland übermittelt werden müssen (Exporte, Importe, innergemeinschaftliche Verkäufe und Ankäufe);

Die zu übermittelnden Rechnungsdaten der ausgestellten / erhaltenen Rechnungen und der Zollbolletten, sowie der diesbezüglichen Änderungen / Gutschriften müssen laut dem Kompetenzprinzip ausgewählt werden, was folgendes bedeutet:
- für die ausgestellten Rechnungen zählt das Rechnungsdatum; daraus folgt, dass die zu übermittelnden Rechnungsdaten für das zweite Semester 2017 jene sind, welche sich auf die vom 01/07/2017 bis zum 31/12/2017 datierten Rechnungen beziehen;
- bei den Eingangsrechnungen (mit Ausnahme der Transportunternehmen, für welche das Datum der Registrierung auch in Bezug auf die Ausgangsrechnungen ausschlaggebend ist) zählt das Registrierungsdatum;

Die telematische Übermittlung der Rechnungsdaten muss mittels eines Datenfiles in XML-Format erfolgen muss.
Die telematische Übermittlung der Daten muss in getrennten Files, bezogen auf die Ausgangsrechnungen und auf die Eingangsrechnungen / Zollbolletten erfolgen. Es muss somit, sowohl in Bezug auf die Ausgangsrechnungen, als auch in Bezug auf die Eingangsrechnungen / Zollbolletten ein separates File erstellt werden. Ein Datenfile kann maximal 1.000 Kunden, 1.000 Rechnungen oder eine Größe von maximal 5 MB aufweisen. Werden die genannten Limits überschritten, müssen mehrere Datenfiles erstellt werden (sind beispielsweise 600 Eingangsrechnungen und 2.500 Ausgangsrechnungen vorhanden, so müssen ein File für die Eingangsrechnungen und drei Files für die Ausgangsrechnungen erstellt werden).

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur telematischen Übermittlung der Rechnungsdaten ersuchen wir Sie, sich mit ihrem Softwarelieferant zeitgerecht in Verbindung zu setzen, um die Vorgangsweise bei der Erstellung der Datenfiles abzuklären; auch wenn bei Anwendung der gleichen Modalität, wie für die Übermittlung vom I. Semester 2017 für diese Übermittlung in Bezug auf das II. Semester 2017, sich keine Eingriffsnotwendigkeit durch Ihren Techniker ergeben sollte.

Im Falle, dass wir Ihre Datenfiles als befähigter Übermittler telematisch an die Finanzverwaltung mittels ENTRATEL übermitteln werden, ersuchen wir Sie, im Datenfile die Steuernummer unseres Büros anzuführen (welche folgende ist: 00547870212), damit wir als befähigter Übermittler erkennbar sind.
Wir ersuchen Sie, die Datenfiles innerhalb dem 29/03/2018 an eine der folgenden Emailadressen zu übermitteln: alice.carignani@bureauplattner.com oder sabine.leeg@bureauplattner.com.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Meldepflicht legen wir ein Excel File bei (https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2018/03/Newsletter-07_2018-EXCEL-INVIO-DATI-FATTURE-2017-DEU-ID-1157227.xlsx), welches als Alternative zur Übermittlung der Datenfiles ausgefüllt werden kann (in Ausnahmefällen, in welchen die Generierung der Datenfiles durch Ihre Software nicht möglich sein sollte) und welches ebenfalls an eine der zwei vorher genannten Mailadressen übermittelt werden kann.

§

Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

Warwick Legal Network